



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth Vom 10. Februar 2014 In der Fassung der Änderungssatzung Vom 10. September 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Ziele

§ 1 Gesetzlicher Auftrag und Zweck der Satzung

II. Akteure der Qualitätssicherung

§ 2 Überblick über die Akteure der Qualitätssicherung

§ 3 Präsidialkommission für Lehre und Studium

§ 4 Stabsstelle QS

§ 5 Beirat der Stabsstelle QS (QS-Beirat)

§ 6 Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren

§ 7 Externe Kommissionen

§ 8 Studentische Vollversammlungen

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

III. Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 9 Überblick über die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung
- § 10 Verantwortlichkeiten
- § 11 Geltungsbereich

2. Die Entwicklung von Studiengängen

- § 12 Ziele der Entwicklung von Studiengängen
- § 13 Ablauf der Entwicklung von Studiengängen

3. Lehrevaluation

- § 14 Ziele der Lehrevaluation
- § 15 Ablauf der Lehrevaluation
- § 16 Umgang mit Ergebnissen der Lehrevaluation

4. Studiengangsevaluation

- § 17 Ziele der Studiengangsevaluation
- § 18 Ablauf der Studiengangsevaluation
- § 19 Umgang mit Ergebnissen der Studiengangsevaluation

5. Lehrbericht

- § 20 Ziele des Lehrberichts
- § 21 Aufbau des Lehrberichts
- § 22 Umgang mit dem Lehrbericht

6. Interne Akkreditierung

- § 23 Ziele der internen Akkreditierung
- § 24 Zeitlicher Ablauf
- § 25 Ablauf der internen Akkreditierung und Akkreditierungsentscheidung

IV. Schlussvorschriften

- § 26 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

I. Auftrag und Ziele

§ 1

Gesetzlicher Auftrag und Zweck der Satzung

- (1) ¹Mit dieser Satzung errichtet die Universität Bayreuth gemäß den Vorgaben des Art. 10 BayHSchG ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit im Bereich Studium und Lehre. ²Qualitätsansprüche im Bereich Studium und Lehre sind die Vermittlung hoher fachlicher Kompetenz und wissenschaftlicher Qualifikation, die weitere Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sowie die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zu gesellschaftlichem Engagement.
- (2) ¹Die Universität Bayreuth schafft ein Verfahren der internen Akkreditierung von Studiengängen, mit dem sichergestellt wird, dass die Studiengänge der Universität den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area entsprechen sowie mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates kompatibel sind. ²Im Rahmen der internen Akkreditierung wird externe Expertise eingeholt und berücksichtigt.
- (3) Die Evaluation (Lehr- und Studiengangsevaluation) dient der systematischen und regelmäßigen Bewertung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge und ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems für den Bereich Studium und Lehre.
- (4) Alle betroffenen Mitglieder der Universität Bayreuth wirken bei der Lehr- und Studiengangsevaluation sowie bei der internen Akkreditierung aktiv mit.
- (5) Unbeschadet der in dieser Satzung vorgesehenen Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure der Qualitätssicherung trägt der Vizepräsident für Lehre und Studierende die Gesamtverantwortung für das Funktionieren des hochschulinternen Systems der Qualitätssicherung.

II. Akteure der Qualitätssicherung

§ 2

Überblick über die Akteure der Qualitätssicherung

- (1) Akteure der Qualitätssicherung sind
 1. auf zentraler Ebene: die Hochschulleitung, der Vizepräsident für Lehre und Studierende, die Präsidialkommission für Lehre und Studium, der Hochschulrat, der Senat, die Stabsstelle QS und der QS-Beirat,
 2. auf dezentraler Ebene: die Fakultätsräte, die Studiendekane und die Studiengangsmoderatoren.
- (2) ¹Im Rahmen der Entwicklung von Studiengängen und bei deren wesentlichen Änderung, insbesondere der Änderung ihrer Qualifikationsziele, werden externe Kommissionen gebildet. ²Im Rahmen der Lehr- und Studiengangsevaluation werden in den Fakultäten studentische Vollversammlungen einberufen.
- (3) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Akteure der Qualitätssicherung ergeben sich aus dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Grundordnung der Universität Bayreuth, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 3

Präsidialkommission für Lehre und Studium

- (1) Die Präsidialkommission für Lehre und Studium unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten für Lehre und Studierende ist ein zentrales Koordinierungs- und Beratungsorgan für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre und unterstützt die Hochschulleitung in ihren diesbezüglichen Angelegenheiten.
- (2) Die Präsidialkommission für Lehre und Studium
 1. empfiehlt dem Hochschulrat und dem Senat die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 2. empfiehlt der Hochschulleitung die Akkreditierung von Studiengängen,
 3. nimmt Stellung zu den Lehrberichten und empfiehlt Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 2 berücksichtigt sie die Stellungnahmen der Stabsstelle QS und des QS-Beirats.
- (4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tritt die Präsidialkommission für Lehrerbildung an die Stelle der Präsidialkommission für Lehre und Studium.

§ 4

Stabsstelle QS

- (1) Die Stabsstelle QS pflegt das Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre und entwickelt es weiter.
- (2) Der Stabsstelle QS obliegen folgende Aufgaben:
 1. Beratung der Fakultäten in strukturellen und strategischen Fragen der (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen,
 2. methodische Beratung und logistische Unterstützung der Lehrevaluation,
 3. Prüfung und Bewertung der Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierung sowie der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. Stellungnahme zu den Lehrberichten,
 5. Feststellung und Dokumentation der erfolgreichen Durchführung der aus den Lehrberichten und internen Akkreditierungen abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation,
 6. Durchführung der Studiengangsevaluation, Weitergabe der Ergebnisse an die jeweilige Studiengangsmoderatorin oder den jeweiligen Studiengangsmoderator und die jeweilige Studiendekanin oder den jeweiligen Studiendekan, Archivierung der Studiengangsevaluationen.
- (3) Im Rahmen der Überprüfung der Anforderungen und Vorgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 agiert die Stabsstelle QS unabhängig.
- (4) Für die Zusammenarbeit der Fakultäten mit der Stabsstelle QS sind die Studiendekane verantwortlich.

§ 5

Beirat der Stabsstelle QS (QS-Beirat)

- (1) ¹Der Beirat der Stabsstelle QS (QS-Beirat) sichert die Unabhängigkeit und Autorität der Stabsstelle QS. ²Er berät diese in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, entwickelt Kriterien für die Qualitätsbewertung und unterstützt die Stabsstelle QS in ihren Aufgaben, insbesondere in der Prüfung der erfolgreichen Durchführung von beschlossenen Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.
- (2) Dem QS-Beirat gehören an:
 1. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit Erfahrung in der hochschulischen Qualitätssicherung,
 2. eine Persönlichkeit aus Wirtschaft, Gesellschaft oder beruflicher Praxis,
 3. eine Absolventin oder ein Absolvent der Universität Bayreuth,
 4. eine Studierende oder ein Studierender der Universität Bayreuth.

- (3) ¹Die unter Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der Hochschulleitung von Senat und Hochschulrat für vier Jahre bestellt. ²Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird von der Hochschulleitung auf Vorschlag des Studierendenparlaments für ein Jahr bestellt.
- (4) Der QS-Beirat kommt turnusmäßig einmal im Semester zusammen, er kann jedoch jederzeit von der Stabsstelle QS angerufen werden.

§ 6

Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren

- (1) ¹Für jeden Studiengang einer Fakultät der Universität Bayreuth wird vom jeweiligen Fakultätsrat eine Studiengangsmoderatorin oder ein Studiengangsmoderator gewählt. ²Optional kann zusätzlich eine stellvertretende Studiengangsmoderatorin oder ein stellvertretender Studiengangsmoderator gewählt werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen trifft die Pflicht zur Wahl der Studiengangsmoderatorin oder des Studiengangsmoderators und optional einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters die federführende Fakultät; für diese Studiengänge ist diejenige Fakultät federführend, der der Studiengang zugeordnet ist. ⁴Die anderen den Studiengang tragenden Fakultäten können weitere Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren benennen. ⁵Jedes Fakultätsmitglied hat das Vorschlagsrecht für eine Studiengangsmoderatorin oder einen Studiengangsmoderator und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. ⁶Die Vorschläge sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät einzureichen. ⁷Als Studiengangsmoderatorin oder Studiengangsmoderator und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden in der Regel hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätige Professorinnen und Professoren vorgeschlagen, die in dem Studiengang lehren, für den sie als Moderatorin oder Moderator vorgeschlagen werden. ⁸Steht als Studiengangsmoderatorin oder Studiengangsmoderator bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter keine hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätige Professorin oder kein hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätiger Professor zur Verfügung, kann die hauptamtliche Dozentin oder der hauptamtliche Dozent, die in dem Studiengang lehren, als Moderatorin oder Moderator vorgeschlagen werden. ⁹Der Fakultätsrat stimmt über die Vorschläge ab. ¹⁰Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhält. ¹¹Die Amtszeit der Studiengangsmoderatorin oder des Studiengangsmoderators beträgt vier Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. ¹²Wird keine Studiengangsmoderatorin oder kein Studiengangsmoderator gefunden oder steht auch keine stellvertretende Studiengangsmoderatorin oder kein stellvertretender Studiengangsmoderator mehr zur Verfügung, dann übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan kommissarisch die Aufgabe der Studiengangsmoderatorin oder des Studiengangsmoderators.

- (2) Die Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren leiten, koordinieren und betreuen den Studiengang, für den sie gewählt wurden.
- (3) Sie sind in dem jeweiligen Studiengang insbesondere für die folgenden Aufgabengebiete verantwortlich und treffen unter Beachtung sonstiger Zuständigkeiten die gegebenenfalls erforderlichen Entscheidungen:
 1. Planung des Lehrangebots,
 2. fach- und gegebenenfalls fakultätsübergreifende Koordination der Lehre,
 3. Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs,
 4. regelmäßige Beratung mit Lehrenden und Studierenden bzw. der Fachschaft über Probleme, mögliche Lösungen und Ideen für eine Weiterentwicklung des Studiengangs,
 5. Organisation der Beratung und Information von Studierenden und Studieninteressierten,
 6. Entwicklung und Pflege einer informativen und attraktiven Außendarstellung des Studiengangs,
 7. Analyse der Studiengangsevaluation,
 8. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsorganisation,
 9. Unterstützung der Studiendekanin oder des Studiendekans bei der Erstellung des Lehrberichts.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Zusatzstudien und spezielle weiterbildende Studien entsprechend.

§ 7

Externe Kommissionen

- (1) ¹Zur Einbeziehung externer Expertise werden bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen und im Rahmen ihrer internen Akkreditierung externe Kommissionen gebildet. ²Insbesondere prüfen ihre Mitglieder die Qualifikationsziele der Studiengänge (fitness of purpose) und beurteilen, ob das Curriculum geeignet ist, diese Qualifikationsziele zu erreichen (fitness for purpose).
- (2) Den externen Kommissionen gehören an:
 1. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus dem Fachbereich des Studiengangs, die nicht der Universität Bayreuth angehören,
 2. eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aus der Fakultät, der der zu begutachtende Studiengang zugeordnet ist,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem avisierten Berufsfeld,
 4. eine Absolventin oder ein Absolvent der Universität Bayreuth,
 5. eine Studierende oder ein Studierender der Universität Bayreuth.

- (3) ¹Die Mitglieder der externen Kommissionen werden von dem Fakultätsrat der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator vorgeschlagen und von der Hochschulleitung bestellt. ²Eine externe Kommission kann auch für mehrere Studiengänge bestellt werden. ³Bei Studiengängen, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, schlagen die jeweiligen Fakultätsräte und Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren einvernehmlich die Mitglieder vor.

§ 8

Studentische Vollversammlungen

- (1) Im Rahmen von studentischen Vollversammlungen werden die Anliegen der Studierenden sowie Erkenntnisse der Lehr- und Studiengangsevaluation diskutiert und Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungssituation abgeleitet.
- (2) ¹Für jeden Studiengang ruft die jeweilige Studiengangsmoderatorin oder der jeweilige Studiengangsmoderator in Abstimmung mit der jeweiligen Fachschaft eine studentische Vollversammlung ein. ²Ort und Zeit der studentischen Vollversammlung werden mindestens eine Woche im Voraus bekanntgegeben.
- (3) Die studentischen Vollversammlungen werden turnusgemäß mindestens einmal im Jahr sowie auf begründeten Antrag der Fachschaft einberufen.

III. Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Überblick über die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung

- (1) Die zentralen Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung sind:
 1. die Entwicklung von Studiengängen,
 2. die Lehrevaluation,
 3. die Studiengangsevaluation,
 4. der Lehrbericht,
 5. die interne Akkreditierung.

- (2) ¹Bei allen Verfahren der Qualitätssicherung ist darauf zu achten, dass die Prozesse der Qualitätserzeugung und der Qualitätsprüfung klar voneinander getrennt werden. ²Im Rahmen der Entwicklung von Studiengängen, der Änderung ihrer Qualifikationsziele sowie beim Verfahren ihrer internen Akkreditierung wird auch externe Expertise eingeholt und berücksichtigt.

§ 10

Verantwortlichkeiten

- (1) Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Verfahrens der Lehrevaluation sind die Studiendekaninnen und Studiendekane unter Mitwirkung der jeweiligen Fakultätsräte verantwortlich, in den an Lehre und Studium beteiligten Zentralen Einrichtungen deren Leitung.

- (2) Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Verfahrens der Studiengangsevaluation sind die jeweiligen Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren unter Mitwirkung der jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane, Fakultätsräte und der Stabsstelle QS verantwortlich.

- (3) Für das Verfassen der Lehrberichte sind die Studiendekaninnen und Studiendekane verantwortlich.

- (4) ¹Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Verfahrens der internen Akkreditierung ist die Hochschulleitung verantwortlich. ²Die Stabsstelle QS bereitet hierfür eigenverantwortlich und unabhängig Stellungnahmen vor.

§ 11

Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Satzung hinsichtlich der Lehrevaluation und des Lehrbereichsgeltes für alle Fakultäten und an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen der Universität Bayreuth.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung hinsichtlich der Studiengangsevaluation, der studentischen Vollversammlung und der internen Akkreditierung gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Bayreuth.

2. Die Entwicklung von Studiengängen

§ 12

Ziele der Entwicklung von Studiengängen

Ziel der Universität Bayreuth ist es, Studiengänge zu entwickeln, die den Studierenden hohe fachliche Kompetenz und wissenschaftliche Qualifikation vermitteln, ihre Persönlichkeit entwickeln sowie sie zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zu gesellschaftlichem Engagement befähigen.

§ 13

Ablauf der Entwicklung von Studiengängen

- (1) ¹Die Entwicklung neuer Studiengänge besteht aus der Konzeptions- und Einführungsphase. ²Die Initiativen für neue Studiengänge gehen von den Fakultäten oder der Hochschulleitung aus.
- (2) ¹In der Konzeptionsphase wird geprüft, ob die Einführung eines Studiengangs an der Universität Bayreuth grundsätzlich möglich und sinnvoll ist. ²Unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung, externer Bedingungen und interner Kapazitäten analysiert die Fakultät das Potential eines neuen Studiengangs und erstellt ein Studiengangskonzept. ³Der Fakultätsrat verabschiedet dieses und benennt eine Studiengangsmoderatorin oder einen Studiengangsmoderator. ⁴Die Hochschulleitung befindet auf Basis des Studiengangskonzepts über die Einführung des Studiengangs.
- (3) ¹Im Zuge der Einführung eines Studiengangs entwickelt die Fakultät das Curriculum und erstellt die formalen Studiengangsdokumente (Studiengangskonzept einschließlich Studienplan, Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbuch). ²Die Stabsstelle QS kann hierzu beratend hinzugezogen werden. ³Die Studiengangsdokumente

werden vom Fakultätsrat bzw. bei fakultätsübergreifenden Studiengängen den Fakultätsräten verabschiedet.

- (4) ¹Die Studiengangsdokumente werden der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Studierende zugeleitet, die bzw. der eine Stellungnahme der Stabsstelle QS einholt und die Einsetzung einer externen Kommission veranlasst. ²Die externe Kommission begutachtet den Studiengang auf Basis der Studiengangsdokumente und der Stellungnahme der Stabsstelle QS.
- (5) ¹Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Stabsstelle QS und der externen Kommission spricht die Präsidialkommission für Lehre und Studium eine Beschlussempfehlung aus. ²Der Senat beschließt über die Einführung des Studiengangs und die Studiengangsdokumente. ³Hierbei berücksichtigt der Senat die Stellungnahme des Hochschulrates.
- (6) Nach Erteilung des ministeriellen Einvernehmens erfolgt die Kommunikation und interne Umsetzung des Studiengangs.
- (7) ¹Bei der wesentlichen Änderung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs, insbesondere der Änderung seiner Qualifikationsziele, gelten die Abs. 3 bis 6 sinngemäß. ²Bei jeder Änderung eines Studiengangs nimmt die Stabsstelle QS Stellung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt. ³Die Hochschulleitung entscheidet über das Vorliegen einer wesentlichen Änderung.

3. Lehrevaluation

§ 14

Ziele der Lehrevaluation

Die Lehrevaluation dient der Verbesserung der Lehrqualität und Weiterentwicklung des Lehrangebots und der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Standards und Kriterien zur Qualität von Lehre und Studium.

§ 15

Ablauf der Lehrevaluation

- (1) ¹Mindestens alle zwei Jahre wird für das Lehrangebot der Fakultäten sowie der Zentralen Einrichtungen eigenverantwortlich eine interne Lehrevaluation durchgeführt. ²Die Fachschaften können an der Durchführung der Lehrevaluation nach Satz 1 beteiligt werden. ³Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, die evaluiert werden sollen, richtet sich nach dem Gewicht bzw. der Bedeutung für das jeweilige Studienziel;

sie wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgenommen. ⁴Die Erhebungen im Rahmen der Lehrevaluation sollten rechtzeitig vor Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein, um die Studierenden jeweils fakultätsbezogen noch über die Ergebnisse informieren zu können.

- (2) ¹Die Grundlage der Lehrevaluation ist eine Befragung der Studierenden. ²Empfohlen wird ein Fragenkatalog, der die jeweilige Lehrveranstaltung insbesondere hinsichtlich des Aufbaus, der Organisation, der Stoffvermittlung, des Einsatzes von Lehrmethoden und -mitteln, der Lehr- und Lernbedingungen und des Lerngewinns untersucht. ³Die Befragungsmethode (online oder papierbasiert mittels Fragebogen bzw. im Rahmen einer offen moderierten Diskussionsrunde, deren Ergebnis entsprechend protokolliert wird) sowie das Verfahren der Auswertung steht der Fakultät frei. ⁴Es soll ein einheitlicher Fragenkatalog in der Fakultät je Veranstaltungstyp verwendet werden.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Analyse und Auswertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Verbesserung des Lehrangebots.
- (4) ¹Die vorgenannten Regelungen gelten für die Zentralen Einrichtungen entsprechend. ²Die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans übernimmt in den Zentralen Einrichtungen deren Leiterin oder Leiter.
- (5) Zusätzlich zu den Regelungen der Abs. 1 bis 4 besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Anregungen und Probleme zu den Lehrveranstaltungen an die Lehrende oder den Lehrenden, die Studiendekanin oder den Studiendekan oder die Stabstelle QS weiterzuleiten.

§ 16

Umgang mit Ergebnissen der Lehrevaluation

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Einrichtung wertet die jeweiligen Ergebnisse aus. ²Die Einzelergebnisse sind den jeweils Lehrenden bekannt zu geben. ³Aggregierte Ergebnisse werden in anonymisierter Form den studentischen Vollversammlungen diskutiert. ⁴Im Einvernehmen mit den Lehrenden werden erforderliche Maßnahmen erörtert und gegebenenfalls eingeleitet.
- (2) ¹Die Rückkoppelung der eingeleiteten Maßnahmen und der Stand der Überprüfung sollen der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Einrichtung mitgeteilt werden. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Einrichtung bewertet diese und dokumentiert sie im jährlich zu erstellenden Lehrbericht.

- (3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zu erfolgen.
- (4) Den Lehrenden wird Zugang mit Leserechten zu den Originaldaten ihrer eigenen Lehrveranstaltungen und im Anschluss daran Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen gegeben.
- (5) ¹Die Lehrenden sind angehalten, den Studierenden im laufenden Semester in der betreffenden Lehrveranstaltung die Ergebnisse und bei Bedarf eingeleiteten Maßnahmen vorzustellen und diese mit ihnen zu diskutieren. ²Sofern dies nicht eingerichtet werden kann, ist den Studierenden der Fakultät zur Herstellung der Fakultätsöffentlichkeit eine Einsichtnahme im Büro der jeweiligen Studiendekanin oder des jeweiligen Studiendekans zu ermöglichen; die Zeiten der Einsichtnahme werden in diesem Fall verbindlich festgelegt und veröffentlicht.

4. Studiengangsevaluation

§ 17

Ziele der Studiengangsevaluation

- ¹Die Studiengangsevaluation dient der Selbstbewertung und Erkennung von Stärken und Schwächen in dem jeweiligen Studiengang und der Überprüfung im Sinne von § 1 Abs. 2.
- ²Sie ist Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität der Studiengänge, dient der Verbesserung der Studienbedingungen und ist eine Basis der internen Akkreditierung.

§ 18

Ablauf der Studiengangsevaluation

- (1) ¹Die Studiengangsevaluation wird alle zwei Jahre durch die Stabsstelle QS in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator durchgeführt. ²Die Stabsstelle QS leitet die Ergebnisse der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator und der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu.
- (2) ¹Die Grundlage der Studiengangsevaluation ist ein universitätsweit einheitlicher Fragebogen für die jeweiligen Studienphasen in den Bachelor- und Masterstudiengängen. ²Dieser kann in gegenseitigem Einvernehmen studiengangsspezifisch modifiziert werden. ³Untersucht werden insbesondere die Rahmenbedingungen des Studiums, die Studien- und Prüfungsorganisation, die Studierbar-

keit, die Kohärenz und Abstimmung des Gesamtlehrangebots, die Betreuung der Studierenden und die sachliche Ausstattung.

- (3) ¹Die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator jedes Studiengangs ist verantwortlich für die Analyse der Ergebnisse. ²Die Stabsstelle QS kann zur Unterstützung bei der Analyse herangezogen werden. ³Die Ergebnisse der Analyse werden der Studiendekanin oder dem Studiendekan, dem Fakultätsrat und der studentischen Vollversammlung vorgelegt. ⁴Sie werden gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 im Lehrbericht festgehalten und gemäß § 22 den zuständigen Gremien zur förmlichen Behandlung zugeleitet.
- (4) Soweit die Zentralen Einrichtungen nach Analyse der Ergebnisse im Hinblick auf Verbesserungsmaßnahmen z. B. bei der sachlichen oder personellen Ausstattung betroffen sind, sind diese zu informieren und einzubeziehen.
- (5) Zusätzlich zu den Regelungen der Abs. 1 bis 4 besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Anregungen und Probleme zum Studiengang an die Studiengangsmoderatorin oder den Studiengangsmoderator, die Studiendekanin oder den Studiendekan oder die Stabsstelle QS weiterzuleiten.
- (6) Die Stabsstelle QS gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Fakultäten die Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen an der Studiengangsevaluation und stellt sicher, dass eine Analyse der Studienabbruchgründe in geeigneter Weise in die Studiengangsevaluation einfließt.

§ 19

Umgang mit Ergebnissen der Studiengangsevaluation

- (1) Nach Auswertung der Ergebnisse der Befragung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Studentischen Vollversammlung von der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmoderator eingeleitet und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan dokumentiert.
- (2) ¹Die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator bewertet den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen und informiert den Fakultätsrat und die Studiendekanin oder den Studiendekan entsprechend. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan hält die wesentlichen von den Moderatorinnen und Moderatoren berichteten Ergebnisse im Lehrbericht fest.
- (3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studiengangsevaluation durch die Studiendekanin oder den Studiendekan hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen

Bestimmungen und der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zu erfolgen.

5. Lehrbericht

§ 20

Ziele des Lehrberichts

Der Lehrbericht gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG dient der Unterrichtung des Fakultätsrats und der Hochschulleitung über die Situation im Bereich Studium und Lehre und ist eine Basis für die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungsorganisation sowie der internen Akkreditierung.

§ 21

Aufbau des Lehrberichts

- (1) Der Lehrbericht enthält
 1. statistische Kennzahlen (Studierenden-, Studienanfängerinnen-, Studienanfänger-, Absolventinnen- und Absolventenzahlen; Studienverlaufsstatistiken; Bewerber-, Zulassungs- und Einschreibezahlen bei zulassungsbeschränkten Studiengängen; Statistik des wissenschaftlichen Personals) und eine Bewertung dieser aus Sicht der Fakultät,
 2. den Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich Studium und Lehre,
 3. die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren,
 4. die Prüfungsorganisation, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsformen, insbesondere positive und negative Besonderheiten sowie Verbesserungsmaßnahmen und Maßnahmenerfolg,
 5. die Verfahren der Anrechnung extern erbrachter Leistungen,
 6. die wesentlichen Ergebnisse der Befragung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sowie die abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungsorganisation und den Maßnahmenerfolg,
 7. Maßnahmen der Personalentwicklung und des Diversity Management,
 8. eine Gesamtbewertung der Lehr- und Studienbedingungen (Stärken-Schwächen-Analyse).

- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 1 genannten statistischen Kennzahlen werden von der Stabsstelle QS zur Verfügung gestellt.

§ 22

Umgang mit dem Lehrbericht

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt jährlich den Lehrbericht in nicht personenbezogener Form. ²Die Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren unterstützen sie bzw. ihn dabei.
- (2) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Lehrbericht und leitet ihn an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Studierende weiter. ²Die Stabsstelle QS prüft den Lehrbericht auf Vollständigkeit und inhaltliche Konsistenz und nimmt Stellung zur Analyse der Lehr- und Studiensituation.
- (3) ¹Die Präsidialkommission für Lehre und Studium schlägt auf Basis des Lehrberichts und der Stellungnahme der Stabsstelle QS Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium vor; die Hochschulleitung beschließt diese. ²Die Beschlüsse werden der Fakultät, der Stabsstelle QS und der Präsidialkommission für Lehre und Studium zugeleitet.
- (4) Die Kontrolle der Maßnahmendurchführung und die Feststellung des Maßnahmen Erfolgs obliegen der Stabsstelle QS und dem QS-Beirat.
- (5) Stellen die Stabsstelle QS und der QS-Beirat übereinstimmend fest, dass eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde oder nicht erfolgreich war, erstatten sie der Hochschulleitung Bericht und halten dies in der darauffolgenden Stellungnahme zum Lehrbericht fest.

6. Interne Akkreditierung

§ 23

Ziele der internen Akkreditierung

¹Mit der internen Akkreditierung stellt die Universität Bayreuth fest, dass ihre Studiengänge den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area entsprechen sowie mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates kompatibel sind. ²Die Entscheidung führt zur Aufnahme der Studiengänge in die Datenbank akkreditierter Studiengänge.

§ 24

Zeitlicher Ablauf

- (1) Jeder Studiengang wird einmal innerhalb von sechs Jahren intern akkreditiert.
- (2) Der Zeitpunkt der internen Akkreditierung eines Studiengangs wird von der Stabsstelle QS im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt.

§ 25

Ablauf der Internen Akkreditierung und Akkreditierungsentscheidung

- (1) ¹Die interne Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt auf Grundlage des Berichts der Stabsstelle QS und des Gutachtens der externen Kommission. ²Sie erfolgt in folgendem Verfahren:
- (2) ¹Auf Basis der von der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator aktualisierten und von dem Fakultätsrat bestätigten Selbstdokumentation des Studiengangs, der Studiengangsdokumente, der Lehrberichte, der Ergebnisse der Studiengangsevaluation und der statistischen Kennzahlen begutachtet die Stabsstelle QS den Studiengang und erstellt einen Bericht. ²Die Begutachtung durch die Stabsstelle QS erfolgt ausschließlich auf Basis der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area sowie den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates.
- (3) ¹Der Bericht der Stabsstelle QS dient der externen Kommission als Grundlage für die Begutachtung des Studiengangs und der Begehung vor Ort. ²An der Begehung nehmen die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator sowie Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden und Studierenden des Studiengangs teil. ³Werden Studiengänge gebündelt akkreditiert, nehmen die jeweiligen Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren und mindestens eine Studierende oder ein Studierender aus jedem Studiengang teil.
- (4) ¹Auf Grundlage des Berichts der Stabsstelle QS und des Gutachtens der externen Kommission spricht die Präsidialkommission für Lehre und Studium eine Akkreditierungsempfehlung aus, die Hochschulleitung akkreditiert den Studiengang. ²Die Akkreditierung ist auf sechs Jahre zu befristen und kann unter Auflagen ausgesprochen werden. ³Die Auflagen und Fristen zum Nachweis ihrer Erfüllung sind eindeutig zu bestimmen und von der Stabsstelle QS zu dokumentieren.
- (5) ¹Die Erfüllung der Auflagen wird durch die Stabsstelle QS und den QS-Beirat geprüft und festgestellt. ²Kann die Erfüllung der Auflagen nicht festgestellt werden, entscheidet die Hochschulleitung über das weitere Vorgehen.

- (6) Für neu eingerichtete oder wesentlich geänderte Studiengänge, die das Verfahren gemäß § 13 durchlaufen haben, gilt Abs. 4 entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 26

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Evaluationsatzung an der Universität Bayreuth vom 01. Juli 2011 (AB UBT 2011/025), geändert durch Satzung vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/027), außer Kraft.*)

- *) Diese Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.